

Zwischen

der Gemeinde Ostenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden „Standortgemeinde“ genannt -

sowie

den Gemeinden Haßmoor, Rade und Schülldorf,
jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister
- im Folgenden „Finanzierungsgemeinden“ genannt -

- diese gemeinsam im Folgenden „Gemeinden“ genannt -

und

dem Pädiko, Verein für pädagogische Initiativen und Kommunikation e. V.,
vertreten durch die Geschäftsführerin Monika Clausing
- im Folgenden „Träger“ genannt -

wird mit Wirkung zum 01.01. 2021 eine

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Leistungs-, Entgelt-, Anpassungs- und
Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und die Gemeinden sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger und die Gemeinden zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Gemeinden achten die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Gemeinden fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Dem Träger und den Gemeinden ist bekannt, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung, welches es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220) erlangt hat, die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von

Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinden gegenüber dem Träger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Träger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Gemeinden mehr erfolgt.

Der Träger und die Gemeinden hatten auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 KiTaG in der bis zum 31.07.2020 geltenden Fassung (KiTaG a. F.) einen Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der in oben bezeichneten Kindertageseinrichtung abgeschlossen (Finanzierungsvereinbarung).

In Ansehung der vorstehend beschriebenen Neuordnung des Rechts kommen die Vertragsparteien dem in § 57 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltenen Gesetzesbefehl nach, die Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die neue Rechtslage anzupassen. Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelung gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern diese gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.

Dem Träger ist dabei bewusst, dass die Standortgemeinde im Gegensatz zur Rechtslage nach § 8 Absatz 1 KiTaG a. F. grundsätzlich nicht mehr die Verantwortung für die Schaffung von bedarfsgerechten Einrichtungen trägt.

Zweck dieses Vertrages ist es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des Trägers nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen und die Finanzbeziehungen zwischen Träger und den Gemeinden zu entflechten. Die dafür notwendigen Regelungen werden insbesondere durch den Dritten Abschnitt getroffen. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dienen insbesondere dazu, die Kostenstruktur des Trägers in der Weise anzupassen, dass die ab dem 01.01.2025 an ihn zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG seine Kosten decken wird (Konvergenzbemühungen), so dass gemeindliche Finanzmittel vollständig entfallen können.

In Ansehung dessen ist der Träger bereit, seine Einrichtung im Übergangszeitraum weiterhin entsprechend der Vorgaben der Gemeinden bedarfsgerecht zu führen. Die Finanzierungsgemeinden gehören neben der Standortgemeinde zum „Einzugsgebiet“ des Trägers und die Kinder aus diesen haben denselben Status wie die der Standortgemeinde.

Ausgehend davon werden zwischen dem Träger den Gemeinden daher die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung des Pädiko, Verein für pädagogische Initiativen und Kommunikation e. V., durch die Gemeinde Ostenfeld als Standortgemeinde sowie durch die Finanzierungsgemeinden, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern. Der Träger betreibt in der Standortgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eine Kindertageseinrichtung zu dem in der Präambel genannten Zweck. Die Kindertageseinrichtung führt die Bezeichnung „Pädiko e. V. Kita ‚die kleinen Störche‘“ und hat folgenden Standort:

Dorfstraße 8, 24790 Ostenfeld,

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Standortgemeinde und die Finanzierungsgemeinden einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten, solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“), das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),
 2. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen sowie
 3. Bedarfsplan sowie etwaige Richtlinien des örtliche Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (z.B. im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung, Sozialstaffel) in der jeweils gültigen Fassung.
- Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.
- (2) **Der Träger betreibt 2 Gruppen in der Einrichtung.** Die Gruppengröße, nach § 25 KiTaG, orientiert sich an dem jeweils gültigen Bedarfsplan. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit den Gemeinden bedarfsgerecht anzubieten. Dabei können Randzeitengruppen/-angebote nach vorheriger Absprache mit den Gemeinden vorgesehen werden. Bei Vertragsschluss erachten die Vertragsparteien die zeitliche Lage des vom Träger vorzuhaltenden Betreuungsangebots für bedarfsgerecht, soweit es den Vorgaben der

ANLAGE 1

entspricht.

- (3) Eine Änderung des in Absatz 2 bezeichneten Betreuungsangebotes ist nur im Einvernehmen mit den Gemeinden und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Die Finanzierungsgemeinden können bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.
- (4) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 eine Benutzungsordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Gemeinde Ostenfeld stellt dem Träger das sich am Betriebsort befindliche Grundstück, dessen Eigentümer sie ist, und die sich darauf befindlichen Gebäude nach Maßgabe eines gesondert zu vereinbarenden Mietvertrages zu Verfügung. Das Fortbestehen des Mietvertrages ist an das Fortbestehen der Trägerschaft gebunden; endet die Trägerschaft, endet auch das Mietverhältnis.

Zweiter Abschnitt

Entgeltvereinbarung

§ 3

Zuschussfähige Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 2 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

§ 4

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus den Landesanforderungen in Teil 4 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.
- (3) Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD notwendigen Aufwendungen.
- (4) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für
 1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,

2. die Arbeitsgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften, die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 3. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
- (5) Der Einrichtungsträger legt den Gemeinden jeweils mit dem Wirtschafts-, Haushalts- und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung der Fördervoraussetzungen in Teil 4 des KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten zum 15.09. eines jeden Jahres vor.
- (6) Außerdem zu den angemessenen Personalkosten gehören, auch wenn diese über die in Teil 4 des KiTaG vorgesehenen Standards hinausgehen und daher von den Gemeinden allein zu tragen sind, die Aufwendungen für einen Beschäftigten im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres. § 27 Abs. 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Angemessene Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören ausschließlich die Aufwendungen für
1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes im Umfang von bis zu 1.500,00 €,
 3. die Unterhaltung und werterhaltene Instandhaltungskosten des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes, soweit nicht einem anderen wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen,
 6. die Reinigung des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes,
 7. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals,
 8. die Hauswirtschaft für die Verpflegungsversorgung der betreuten Kinder, sofern diese nicht schon in den von den Erziehungsberechtigten erhobenen Verpflegungskosten enthalten sind,
 9. die Telekommunikation,

10. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
11. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
12. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
13. die Mitgliedsbeiträge,
14. das Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung in angemessenem Umfang (§ 20 KiTaG)
15. die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals in angemessenem Umfang von (§ 24 Absatz 2 KiTaG),
16. Teilnahme an der Kita Datenbank,
17. die Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote. Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind von den Personensorgeberechtigten sowie im Falle einer entsprechenden Leistungsberechtigung aus den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG zu finanzieren.
18. die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII oder SGB IX, soweit sie nicht durch personenzentrierte Leistungen des Trägers der Jugendhilfe oder des zur Ausführung des Teils 2 SGB IX bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe gedeckt werden. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der Gemeinden.
19. die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.
20. die Abschreibungen, soweit die zugehörigen Investitionen notwendig waren, die Gemeinden zugestimmt haben und diese durch den Träger selbst finanziert wurden. Für den Teil der Investitionen, der durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung finanziert wurde, können Abschreibungen nicht angesetzt werden. Sofern auf der Basis von handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen dennoch Abschreibungen dargestellt und verbucht werden müssen, sind die durch den Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu passivieren. Die Notwendigkeit der Investitionen ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Gemeinden im Vorwege zu beantragen.
21. eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger zur Finanzierung von Investitionen einbringt, ist nicht ausgeschlossen.
22. die Verwaltung (Verwaltungskosten) in Höhe einer Pauschale von 4,5 % der Bemessungsgrundlage der Einrichtung pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage der Einrichtung wird gebildet aus der Summe der Aufwendungen nach § 4 und den Nummern 1 bis 18 in § 5. Durch die Bezuschussung werden insbesondere die tatsächlichen Kosten der Buchführung, der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen sowie deren Vollstreckung, alle Entgelte an Kreditinstitute einschließlich der Aufwendungen für eine

Zwischenfinanzierung, Aufwendungen für Porto, Informationstechnologie und alle übrigen in der Geschäftsstelle des Trägers anfallenden Aufwendungen abgegolten.

- (2) Werden Leistungen nach Absatz 1 Nummern 2, 3, 6 und 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal des Trägers erbracht, gehören die dadurch verursachten Personalkosten zu den Sachkosten. Die Gemeinden können hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.
- (3) Die Höhe der Sachkosten orientiert sich an den Vorgaben des § 38 KiTaG und ist grundsätzlich entsprechend gedeckelt. Sollten die Sachkosten oberhalb dieser Vorgaben liegen, verpflichtet sich der Träger die Ursachen transparent darzustellen und sukzessive Konvergenz herzustellen.

§ 6

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinden werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 1. öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger usw.),
 2. die Elternbeiträge gemäß Beitragsregelung,
 3. sonstige Einnahmen wie z. B. Spenden.
- (2) Die Finanzierung durch die Gemeinden auf Basis der angemessenen Sachkosten und angemessenen Personalkosten stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbeitrag (§ 42 KiTaG) von der Standortgemeinde in voller Höhe an den Einrichtungsträger weitergeleitet.
- (3) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 3 und der Summe der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.
- (4) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Die Vergütung der Aufwendungen hierfür ist in der Verwaltungskostenpauschale nach § 5 Abs. 1 Nr. 22 enthalten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung gehen zu Lasten des Trägers. Der teilweise oder vollständige Verzicht auf etwaige Forderungen bedarf der Zustimmung der Gemeinden.

§ 7

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Gemeinden erbringen an den Träger insgesamt einen Zuschuss im Umfang der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des § 6 Absatz 3, wobei jede Gemeinde zur Leistung ihres Anteil gem. Abs. 8 teilschuldnerisch verpflichtet ist. Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in §

6 Absatz 1 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 3 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinden einzuholen.
- (3) Die Gemeinden berät und unterstützt bei Bedarf den Träger in allen kindertagesstättenrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Betriebs der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- und Stellenplan für die Einrichtung bis zum 15.09. des Kalenderjahres aufzustellen. Im Haushaltsplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres nach den Vorgaben der Gemeinden darzustellen. Im Stellenplan ist in anonymer Form und nach den Vorgaben der Gemeinden darzustellen, mit welchem pädagogischen Personal die Einrichtung betrieben wird (Umfang der Stelle, Besetzung der Stelle, Vergütung für die Stelle). Die Darstellung kann kumulativ nach Funktionsstellen erfolgen (beispielsweise Leitung, Gruppenleitung, weitere Kräfte im Gruppendienst). Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Gemeinden, gemäß Absatz (1) die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat.
- (5) Der Träger erstellt unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.04., nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresrechnung, um seiner Verpflichtung nach § 27 zu entsprechen.
- (6) Die Gemeinden können verlangen, dass der Haushalts- und Stellenplan des Trägers auf einheitlichen elektronischen Vordrucken, die im Namen der Gemeinden ausgegeben werden, einzureichen sind. Zu diesem Zweck übersenden die Gemeinden oder das Amt, dem die Gemeinden angehören, dem Träger die einheitlichen Vordrucke ausschließlich als elektronische Vorlage. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage nach Maßgabe des Benutzerhandbuchs und wirkt an deren Fortentwicklung mit.
- (7) Die Gemeinden entrichten je Kalenderjahr auf den von ihnen zu erbringenden Zuschuss Vorauszahlungen in Form der Zahlung von 4 Raten. Die Raten werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.12. fällig. Bemessungsgrundlage für die Raten ist die Höhe des nach Maßgabe des Haushaltsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Gemeinden, dem diese in Übereinstimmung mit Absatz zugestimmt hat. Über die Vorauszahlungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß § 27 abgerechnet.
- (8) Die Größe des von den Gemeinden jeweils teilschuldnerisch zu erbringenden Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Kinder, die am 01.03. des letzten Abrechnungsjahres die vertragsgegenständliche Kindertagesstätte des Trägers besuchten, zur Anzahl der Kinder, die davon am 01.03. in den Gemeinden mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.

§ 8

Kuratorium und Beirat

- (1) Zur gemeinsamen Förderung und verantwortlichen Begleitung der Arbeit wird ein Kuratorium gebildet.

- (2) Das Kuratorium besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter des Trägers und der Gemeinden. Die Vertreter sind von den dafür zuständigen Organen zu berufen. Die Amtszeit eines für die Gemeinden entsandten Vertreters endet mit erstmaligem Zusammentreten einer neu gewählten Gemeindevertretung.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es tagt nicht öffentlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Im Übrigen bestimmt sich die Arbeitsweise durch eine zu beschließende Geschäftsordnung, die die Gleichbehandlung der Träger der Kindertagesstätte angemessen würdigt.

(4) Das Kuratorium ist insbesondere berufen zur Beratung über:

- den Haushalts- und Stellenplan nach § 7 Abs. 4,
- die Entscheidung über die Aufnahme auswärtiger Kinder,
- die Beitragsordnung für Elternbeiträge nach § 21 Abs. 2,
- die Festlegung der Aufnahmekriterien nach § 10 Abs. 5.

- (5) Die Kindertageseinrichtung bildet gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (6) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 KiTaG.
- (7) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung des Amtes, der die Gemeinden angehören, und die Bürgermeister der Gemeinden können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Anpassungsvereinbarung

§ 9

Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern diese gemäß § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.

- (3) Der Einrichtungsträger informiert die Gemeinden bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhalten die Gemeinden zeitgleich zur Kenntnis.

§ 10

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 18 KiTaG)

- (1) Die für das kommende Kindergartenjahr verfügbaren Betreuungsplätze sind durch den Träger unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien nach Absatz 5 und auf Grundlage der Daten der KiTa-Datenbank bis zum 31.03. eines jeden Jahres zuzuteilen. Der Träger nimmt unbeschadet dessen ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z. B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechsell der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG).
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Gemeinden mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in den Gemeinden vorrangig aufzunehmen.
- (5) Es sind vom Träger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall festzulegen, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über diese ist Beschluss durch das Kuratorium herbeizuführen. Im Bereich der Gemeinden sind einheitliche Vergabekriterien vorzusehen.
- (6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Gemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Gemeinden darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.
- (8) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.

§ 11

Pädagogische Qualität (zu § 19 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich, die in § 19 KiTaG enthaltenen Zielvorgaben für die pädagogische Qualität in der Einrichtung zu verwirklichen, soweit dies bislang noch nicht der Fall sein sollte. Zu diesem Zweck richtet er insbesondere ein Qualitätsmanagement ein und nimmt pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 12).

§ 12

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (zu § 20 KiTaG)

- (1) Der Träger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein geeignetes Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. Das gewählte Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind den Gemeinden zu benennen.
- (2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch.

§ 13

Schließzeiten (zu § 22 KiTaG)

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.

Der Träger stellt sicher, dass die Schließzeiten den in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.

§ 14

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 3 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft.

§ 15

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

§ 16

Gruppengröße (zu § 25 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er hinsichtlich der Größe der Gruppen, die in seiner Einrichtung betreut werden, die in § 25 KiTaG bestimmten Werte und Schritte zur Größenermittlung einzuhalten hat. Der Träger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderlich ist. Die Erhöhung ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Betreuungsschlüssel (zu § 26 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 26 Absatz 1 KiTaG einen Betreuungsschlüssel für die direkte Arbeit mit Kindern einzuhalten hat. Er sichert zu, dass er diese Anforderungen – gegebenenfalls unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG – in der Einrichtung verwirklicht.

§ 18

Personalqualifikation (zu § 28 KiTaG)

Dem Träger ist bewusst, dass das von ihm in der Einrichtung beschäftigte Personal die beruflichen Qualifikationen benötigt, die in § 28 KiTaG gefordert werden. Der Träger sichert zu, dass

1. die Leitungskraft der Einrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die jeweils erste Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 1 KiTaG sowie
2. die jeweils zweite Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 2 KiTaG oder in § 57 Absatz 3 Nummer 5 KiTaG

genannten Qualifikationen oder eine gleichgestellte Qualifikation im Sinne des § 28 Absatz 3 bis 5 KiTaG verfügen.

§ 19

Verfügungszeiten (zu § 29 Absatz 1 KiTaG)

Der Träger hat bei der Personalplanung einen Anteil von 7,8 Stunden je Woche (dies entspricht 7 Stunden und 48 Minuten je Woche) und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen (Verfügungszeiten).

§ 20

Leitungsfreistellung (zu § 29 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger sorgt für eine angemessene Freistellung der Leitungskraft und in Einrichtungen ab 6 Gruppen der stellvertretenden Leitungskraft in dem Umfang, der durch § 29 Absatz 2 KiTaG

bestimmt wird.

§ 21 Elternbeiträge (zu § 31 KiTaG)

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge im Rahmen der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höchstbeträge. Zugrunde gelegt wird hierbei die vereinbarte wöchentliche Betreuungsdauer bei 12 Monatsbeiträgen.
- (2) Die Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung erlässt der Träger im Einvernehmen mit den Gemeinden. Die Träger fördern bei erkennbarem Bedarf die Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen der Elternbeiträge. § 18 Absatz 7 KiTaG bleibt unberührt.
- (3) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, gehen zu Lasten des Trägers und bedürfen schriftlicher Zustimmung der Gemeinden.
- (4) Neben den Elternbeiträgen hat der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können zu verlangen. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (5) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 22 Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

- (1) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG mit Wirkung zum 01.01.2021. Er hat einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal gestellt, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten personenbezogenen Daten. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten fortlaufend erfüllt werden.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz und die Belegung der Gruppen, sofern diese nicht direkt aus dem Verwaltungssystem hervorgehen.

§ 23 Rückforderung von Fördermitteln (zu § 35 KiTaG)

- (1) Dem Träger ist bekannt, dass die von der Standortgemeinde an ihn weiterzuleitenden Fördermittel im Rahmen des § 35 KiTaG der Rückforderung für den Fall unterliegen, dass der Träger gegen die Voraussetzungen für eine Förderung verstößt. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen.

- (2) Im Falle des Absatzes 1(1) hat die Standortgemeinde den Träger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung im Sinne des Satzes 1 vom Träger an die Standortgemeinde zu zahlen. Eine Aufrechnung mit laufenden Abschlägen ist möglich.

§ 24

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Standortgemeinde (zu § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG)

Träger und die Standortgemeinde haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Förderanspruch des Trägers der Einrichtung im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen (§ 42 KiTaG) im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG der Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Standortgemeinde verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 7 Absatz 1 ergebenden Anspruch des Trägers auf Erbringung eines Zuschusses zu befriedigen. Der Träger hat im Übergangszeitraum keinen Anspruch auf ungekürzte Weiterleitung der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe für seine Einrichtung errechneten Förderung, soweit sich nach § 7 Absatz (1) ein niedrigerer Anspruch ergibt.

§ 25

Mitwirkung bei der Evaluation (zu § 58 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

Vierter Abschnitt

Prüfungsvereinbarung

§ 26

Prüfungsrechte

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinden zuständig sind.

§ 27

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30.04. des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres ist den Gemeinden ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wird, sind die Gemeinden berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein überschüssiger Betrag ist binnen zweier Wochen nach Aufstellung der Jahresrechnung dem Amt Eiderkanal zuzuleiten, welches die Mittel den Gemeinden anteilig zuweist.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 der KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen. Sie gehen zu Lasten des Trägers, soweit eine gesonderte Vereinbarung nicht getroffen ist.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28

Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen, Auflösung des Betriebes und Nebenabreden

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 2 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Gemeinden endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 01.01.2025 in Form einer Vereinbarung gem. § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgesetzt werden kann. Verhandlungen darüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.
- (6) Im Falle der Aufgabe/Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtung sind die noch nicht aufgelösten Abschreibungen auf von den Gemeinden geleistete Zuschüsse für Vermögensgegenstände entsprechend der verbleibenden Laufzeit zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am Tag der Auszahlung des Zuschusses.
- (7) Durch diese Vereinbarung wird die Vereinbarung zwischen den Parteien vom 26.06.2012 aufgehoben.

(8) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 29

Außerkräfttreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Kindertageseinrichtung erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 15 Absatz 1 KiTaG entfallen.

§ 30

Streitigkeiten

Der Träger und die Gemeinden verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzurufen.

_____, _____. _____. _____. (Ort, Datum)	_____, _____. _____. _____. (Ort, Datum)
Jan-Detflef Martes Bürgermeisterin der Gemeinde Ostenfeld	Hans Ulrich Frieze Vorsitzender des Kirchenvorstandes
_____, _____. _____. _____. (Ort, Datum)	_____, _____. _____. _____. (Ort, Datum)
Hans-Stephan Lütje Bürgermeister der Gemeinde Rade	Eggert Voß Bürgermeister der Gemeinde Haßmoor
_____, _____. _____. _____. (Ort, Datum)	
Siegfried Tomkowiak Bürgermeister der Gemeinde Schülldorf	

ANLAGE 1
zu § 2 Abs. 2 Satz 4

1.

Im Zeitpunkt des Vertragsschluss erachten die Vertragsparteien folgendes vorzuhaltende Betreuungsangebot für bedarfsgerecht:

Art des Betreuungsangebotes	An Wochentagen jeweils zu erbringendes Betreuungsangebot
Regelgruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG)	5 Stunden von 7:30 bis 12:30 Uhr
Krippengruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG)	5 Stunden von 7:30 bis 12:30 Uhr
Altersgemischte Gruppe in Randzeitlage (§ 17 Abs. 1 Nr. 5)	3,5 Stunden von 12:30 bis 16:00 Uhr

2.

Ab August 2021 erachten die Vertragsparteien folgendes vorzuhaltende Betreuungsangebot für bedarfsgerecht:

Art des Betreuungsangebotes	An Wochentagen jeweils zu erbringendes Betreuungsangebot
Altersgemischte Gruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 KiTaG)	5,5 Stunden von 8:00 bis 13:30 Uhr
Altersgemischte Gruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 KiTaG)	8 Stunden von 8:00 bis 16:00 Uhr